



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Hansmeier Biogas KG

Standort

Batenhorster Straße 42 in 33397 Rietberg

Anlagenbezeichnung

Biogasanlage

Datum der Überwachung

31.01.2017 und 25.04.2018

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 4 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 9 Stunden

Gesamtdauer: 13 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Gesamtanlage und Prüfung des Themengebietes Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 27.06.2001, Aktenzeichen 51/046.00/00/0104.2
- Anzeige gemäß §15 BImSchG vom 07.11.2001, Aktenzeichen –schrö-
- Genehmigungsbescheid vom 04.02.2004, Aktenzeichen 51.005/03/0806.2
- Genehmigungsbescheid vom 25.11.2007, Aktenzeichen 51.0128/06/0806B1
- Anzeige gemäß §15 BImSchG vom 26.06.2008, Aktenzeichen 52.5 A15-700.0035/08
- Genehmigungsbescheid vom 10.11.2010, Aktenzeichen 4.2-03785-09-44

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Es konnte kein Nachweis vorgelegt werden, dass das derzeitige Havarievolumen auch mindestens dem Volumen des größten Behälters entspricht.
2. Die wiederkehrende Dichtheitsprüfung an den Rohrleitungen wurde nicht wiederholt.
(Mangel behoben)
3. Die unterirdischen Glycerin- und Zündöltanks entsprechen nicht der Genehmigung und nicht den wasserrechtlichen Anforderungen.
(Mangel behoben)
4. die Leitungsanschlüsse an die Behälter, insbesondere der Altbestand (F1, F2, N2, N3) unterhalb der Geländeoberkante, sind in kontrollierbare Schächte zu verlegen.
(Mangel behoben)
5. die Folienanbindung an den Behältern E1-E7 ist, soweit möglich, instand zu setzen.
(Mangel behoben)
6. alle Rohrleitungen, insbesondere der Altbestand, hier z. B. mögliche Notentleerungen, sind in der Rohrleitungsdokumentation aufzunehmen, im Einzelfall sollte geprüft werden, ob diese nicht ggf. zurückgebaut werden können
7. geeignete Anfahrsschütze für die Annahme und Entnahme (AN1, AN2, AN3, EN1, EN2, EN3) herzustellen.
(Mangel behoben)
8. durch eine Sachverständigen nach § 11 VAwS ist eine Aussage zu der Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung zu erbringen und der Bezirksregierung Detmold vorzulegen
9. ab sofort ist aus Ringdrainage des Behälters N 3 (BS4) eine Abwasserprobe zu nehmen gem. der NB G 2.1 der BImSchG-Genehmigung vom 10.11.2010 und auf Ammonium, TOC, Nitrat und pH halbjährlich untersuchen zu lassen
10. es sind Aufzeichnungen zu regelmäßigen Kontrollen der Ringdrainagen und Lecküberwachungen über die Kontrollrohre zu führen.
(Mangel behoben)



Datum der Veröffentlichung: 09. Mai 2018

Seite 3 von 3

11. es ist eine zusammenfassende wasserrechtliche Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen.

(Mangel behoben)

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Die beiden Annahmebehälter (BE 1) sind nicht doppelwandig und ohne Leckerkennung ausgeführt.
2. Die beiden Hygenisierungsbehälter (BE 2) sind nicht in doppelwandiger Bauweise errichtet.
(Mangel behoben)
3. Die 4 Stahlbetonbehälter (Fermenter und Nachgärer) aus der Ursprungsgenehmigung sind keiner inneren Prüfung unterzogen worden und nicht beschichtet.
4. Bisher sind nicht alle Behälter (Fermenter, Nachgärer, Lagerbehälter) mit einer Füllstandsüberwachung/ einer Überfüllsicherung ausgestattet.
5. Der manuelle Schieber in der Entwässerungsleitung zum Absetzbecken ist steuerungstechnisch so umzurüsten, dass er automatisch schließt.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisions schreiben